

S T A D T L A H R

S a t z u n g

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes BREITE

---

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 173 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 1. 12. 1969 die 1. Änderung des Bebauungsplanes BREITE als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

- 1) der Strassen- und Baufluchtenplan vom 17.3.1960, festgestellt am 8.7.1961;
- 2) der Gestaltungsplan vom 17.3.1960;
- 3) die Polizeiverordnung über Bauvorschriften für das Gebiet BREITE vom 8.7.1961.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Strassen- und Baufluchtenplanes, des Gestaltungsplanes und der Polizeiverordnung über Bauvorschriften nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes  
für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung
- 2) Geländeschnitte
- 3) Bebauungsvorschriften  
vom 1. 12. 1969

Beigefügt sind ausserdem:

- Übersichtslageplan
- Begründung
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 1. 12. 1969

Der Oberbürgermeister



(Dr. Brucker)

Die vom Regierungspräsidium Südbaden am 4.3.1970 genehmigte Planänderung hat gemäss § 12 BBauG vom 17.3. - 3.4.1970 öffentlich ausgelegt; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 17.3.1970 ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung ist danach am 18.3.1970 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 7. 4. 1970



(Steurer)

Stadtoberbaurat